

**Allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse
der Stadt Schleiz an Dritte**

Präambel

Vereine und Vereinigungen sind ein wesentlicher Träger des kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens. Nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt die Stadt Zuwendungen zur nachhaltigen Stärkung der Lebensqualität. Die Förderung der Vereinsarbeit und damit die Förderung der Vielfalt der Aktivitäten ist eine öffentliche Aufgabe, die im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt wahrgenommen wird.

I Allgemeines

- 1.1 Vereine im Sinne dieser Richtlinie sind die im Vereinsregister eingetragenen örtliche Vereine sowie die nicht eingetragenen Vereinigungen des öffentlichen Interesses, die im Gebiet der Stadt Schleiz ihren Sitz oder ihren überwiegenden Wirkungsbereich haben.
- 1.2 Die Stadt Schleiz fördert Vereine im Sinne der Richtlinie im Sinne der unter 3.1 bis 3.6 aufgeführten Fördermöglichkeiten. Die Kinder- und Jugendarbeit erfährt eine besondere Förderung.
- 1.3 Vereinsförderung ist nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel möglich. Entsprechend der Haushaltsslage stellt die Stadt Schleiz jährlich Mittel zur Förderung der Vereinsarbeit ein. Sportvereine werden dabei unter besonderer Berücksichtigung des jeweils gültigen Thüringer Sportfördergesetzes gefördert.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 1.5 Der antragstellende Verein muss diese Richtlinie anerkennen.
- 1.6 Förderfähig sind ausschließlich gemeinnützige Maßnahmen von Trägern der Kultur in der Stadt Schleiz, die
 - 1.6.1 eine breite öffentliche Teilnahme der Bürger ermöglichen und eine Bereicherung der Kultur der Stadt Schleiz darstellen,
 - 1.6.2 kulturelle Kinder- und Jugendarbeit beinhalten,
 - 1.6.3 die Pflege und Wahrung von Brauchtum unserer Region beinhalten,
 - 1.6.4 durch kulturelle Aktivitäten den Bekanntheitsgrad der Stadt Schleiz überregional erweitern und fördern.
- 1.7 Förderfähig sind ausschließlich gemeinnützige Maßnahmen von Trägern im Bereich Sport in der Stadt Schleiz, die
 - 1.7.1 eine breite öffentliche Teilnahme der Bürger ermöglichen,
 - 1.7.2 umfassende Kinder- und Jugendarbeit leisten,
 - 1.7.3 sich an Veranstaltungen der Stadt Schleiz aktiv beteiligen oder eigene Veranstaltungen durchführen,
 - 1.7.4 durch sportliche Aktivitäten den Bekanntheitsgrad der Stadt Schleiz überregional erweitern oder fördern.
- 1.8 Von sonstigen und sozialen Trägern sind ausschließlich gemeinnützige Maßnahmen im Interesse der Stadt Schleiz förderfähig.
- 1.9 Nicht förderfähig sind:
 - 1.9.1 Ortsverbände der politischen Parteien, Freie Wählergruppen oder politische Vereinigungen sowie sonstige politische Gruppierungen,
 - 1.9.2 Vereine, die gewährte Zuschüsse zweckentfremdet verwendet oder durch unrichtige Angaben Zuschüsse erlangt haben.

- 1.9.3 Vereine, deren Zielsetzung oder Vereinstätigkeit geeignet ist, das Ansehen der Stadt Schleiz zu schädigen.

II Fördervoraussetzungen

- 2.1 Die Förderung erfolgt in der Regel an gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz oder Wirkungsbereich in Schleiz haben und welche in das Vereinsregister des jeweilig zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind.
- 2.2 Der Verein hat vorab selbstständig geprüft, ob anderweitige Fördermöglichkeiten in Betracht kommen. Diese werden vorrangig in Anspruch genommen.
- 2.3 Die geförderten Vereine stehen der Stadt bei der Durchführung von städtischen Veranstaltungen mindestens einmal im Jahr unentgeltlich durch aktive Mitwirkung zur Verfügung.
- 2.4 Bei Zuschüssen für die Projektförderung sowie bei Zuwendungen für Investitionen und Baumaßnahmen sind die Vereine verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Diese werden genauer beziffert unter 4.4.
- 2.5 Auf Gewinnerzielung ausgerichtete, rein gewerbliche Einrichtungen, Veranstaltungen und Projekte werden nicht gefördert.
- 2.6 Einzelpersonen sind nicht förderfähig.

III Fördermöglichkeiten

3.1 Kinder- und Jugendarbeit

- 3.1.1 Vereine, die ganzjährig im geregelten Rhythmus mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden mit 7,50 € pro Mitglied bis 18 Jahre (im Antragsjahr) gefördert.
- 3.1.2 Der o.g. Sockelbetrag wird nur für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Schleiz und Ortsteilen gewährt.
- 3.1.3 Für die Höhe der Förderung ist die Mitgliederzahl zum 31. Dezember des Vorjahres maßgeblich, wobei dem Antrag eine Auflistung der jugendlichen Mitglieder mit Geburtsdatum und Wohnanschrift anzuhängen ist.

3.2 Grundstücks- und Immobilienverwaltung

- 3.2.1 Die Förderung gilt nur für Vereine, die mit einem rechtskräftigem Erbbaurechtsvertrag mit der Stadt Schleiz die Verwaltung von städtischen Grundstücken und Immobilien vertraglich übernehmen.

- 3.2.2 Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Quadratmeterzahl der gepachteten Fläche

bis 5 000 m ²	200,00 €
über 5 000 m ²	400,00 €
über 10 000 m ²	600,00 €
über 15 000 m ²	800,00 €

3.3 Förderung von Projekten und laufender Vereinsarbeit

- 3.3.1 Die Stadt Schleiz gewährt Vereinen der Kultur, des Sports und der sonstigen Heimatpflege einen Zuschuss zu konkreten Projekten, sowie zum Teil zu laufender Vereinsarbeit.

- 3.3.2 Dazu zählen unter anderem:

- Veranstaltung mit offenem Charakter auch für externe Personen (ausgeschlossen sind Veranstaltung mit Gewinnerzielung)
- Sportgeräte, Spiel- und Trainingsmaterial
- Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter und Ehrenamtliche
- Uniformen und Kostüme
- Außerordentliche Belastungen beim Betrieb und Unterhaltung von Kulturstätten
- Besondere Belastungen durch Aufwendungen für den Betrieb und Unterhaltung von Grundvermögen

- 3.3.3 Bei der Anschaffung von beweglichen Gegenständen, welche einen Wert von 1.000,- Euro übersteigen, sind in der Regel vom antragstellenden Verein drei Angebote mit der Antragstellung vorzulegen.
- 3.3.4 Der Verein hat einen Eigenanteil von 25 Prozent der Gesamtleistung zu Erbringen.
- 3.4 Nutzung „Mobiler Technik“ der Stadt Schleiz
- 3.4.1 Bei Veranstaltungen von Vereinen besteht die Möglichkeiten die Entleihung von „Mobiler Technik“ der Stadt Schleiz zu bezuschussen.
- 3.4.2 Von den Vereinen sind für folgende Objekte der „Mobilen Technik“ mind. ein Eigenanteil für die Anmietung in folgender Höhe zu leisten:
- Mobile Bühne 80 € zzgl. MwSt.
 - Je Bude 20 € zzgl. MwSt.
- 3.4.3 Anfahrtskosten, Auf- und Abbaukosten werden nicht gefördert.
- 3.5 Mietkostenzuschuss Wisentahalle
- 3.5.1 Die Nutzung der Wisentahalle von Vereinen kann über die Stadt Schleiz mit einem Mietkostenzuschuss gefördert werden.
- 3.5.2 Dafür ist ein separater, formloser schriftlicher Antrag (Veranstalter, Veranstaltung, Datum) notwendig. Der Antrag muss bis spätestens 15.01. des laufenden Jahres bei der Stadt Schleiz gestellt werden.
- 3.5.3 Ob und in welcher Höhe eine Förderung möglich ist, ist von den im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel und ggf. von weiteren Nebenvereinbarungen abhängig.
- 3.6 Sportstättenförderung und investive Baumaßnahmen
- 3.6.1 Die Stadt Schleiz fördert die Vereine bei Investitionsvorhaben, bei Instandsetzung, Instandhaltung und Betreibung vereinseigener Objekte und Anlagen. Eine Förderung von Baumaßnahmen kann in Form von Investitionszuschüssen für die Neuerrichtung, Erweiterung, Instandsetzung bzw. Sanierung von vereinseigenen Anlagen im Gebiet der Stadt Schleiz gewährt werden.
- 3.6.2 Vereine, die mit rechtskräftigem Erbbaurechtsvertrag die Verwaltung von städtischen Grundstücken und Immobilien vertraglich übernehmen und der Stadt somit Instandhaltungs- und Betriebskosten ersparen, sind vorrangig zu fördern.
- 3.6.3 Der Investitionszuschuss ist unter Beifügung eines Kosten- und Finanzierungsplans und einer Kostenschätzung mit drei Angeboten zur unter 4.1 genannten Frist zu beantragen.
- 3.6.4 Der Investitionszuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 3.6.5 Die Entscheidung über einen Investitionszuschuss treffen die jeweiligen Ausschüsse des Stadtrates bzw. der Stadtrat im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

IV Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 4.1 Zuschüsse werden nur auf vollständigen, schriftlichen Antrag gewährt. Anträge sind an die Stadtverwaltung Schleiz zu richten. Für die Antragstellung sind die in der Stadtverwaltung oder auf der Homepage erhältlichen aktuellen Formulare zu verwenden. Die Anträge können digital eingereicht werden. Alle Anträge sind bis zum 15. Februar des laufenden Jahres vollständig einzureichen. Nachträglich gestellte Anträge können im laufenden Kalenderjahr nur nach den zu diesem Zeitpunkt gegebenen finanziellen Möglichkeiten beschieden werden.
- 4.2 Die Anträge werden im Amt für Wirtschaft/Stadtmarketing auf Förderfähigkeit entsprechend der Richtlinie geprüft. Die jeweils gültige Geschäftsordnung der Stadt Schleiz regelt die Zuständigkeit der Vergabe der Zuschüsse.
- 4.3 Bei positiver Entscheidung wird dem Antragsteller ein Zuwendungsbescheid zugesandt, in dem die genaue Höhe und Art der Verwendung genannt sind.
- 4.4 Der Zuschussempfänger hat für die Förderung laut Abs. 3.3 und 3.6 eine Eigenleistung von mindestens 25 Prozent zu erbringen. Dieser kann bei Förderungen laut Abs. 3.6 von bis zu 10 Prozent mit Arbeitsleistung von Vereinsmitgliedern nachgewiesen werden. Der Zuschuss darf

nicht zur Reduzierung von Mitgliedsbeiträgen führen. Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

- 4.5 Die unter Abs. 3.1 und 3.2 genannten Fördermöglichkeiten werden nach Bewilligung und Zugang des Zuwendungsbescheids dem Antragsteller überwiesen. Bei Förderung der Abs. 3.4 und 3.5 wird der bewilligte Betrag nach Abschluß des Projektes mit anschließender Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises überwiesen.

4.6 Die bewilligten Mittel können nur in dem Haushaltsjahr der Bewilligung abgerufen werden.

V Verwendungsnachweis

- 5.1 Zuwendungen laut Abs. 3.3 und 3.4 bis 200 Euro sind digital mit Zusendung einer geeigneten Fotodokumentation nachzuweisen, sodass ersichtlich ist, dass die Maßnahme durchgeführt wurde. Für Zuwendungen unter Abs. 3.1 und 3.2 ist kein nachträglicher Verwendungsnachweis notwendig.
 - 5.2 Für alle übrigen Zuwendungen ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 15.12. des jeweiligen Haushaltsjahres, ein ordnungsgemäßer und vollständiger Verwendungsnachweis bei der Stadt Schleiz einzureichen.
 - 5.3 Hierzu sind die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Formulare zu verwenden. Er setzt sich aus dem finanziellen Nachweis (Einnahmen u. Ausgaben) und einem kurzen Sachbericht zusammen.
 - 5.4 Dem Verwendungsnachweis sind die Belege beizufügen. Aus den Belegen müssen eindeutig Datum, Zweck und Firma hervorgehen. Nach Prüfung der Unterlagen erhält der Antragsteller diese zurück, muss sie für mindestens fünf Jahre aufbewahren und gegebenenfalls wieder vorlegen.
 - 5.5 Wird der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erbracht, können Zuwendungen gekürzt oder nicht ausgezahlt werden. Die Abrechnung muss den im Antrag angegebenen Summen und Inhalten entsprechen.
 - 5.6 Der Stadtverwaltung Schleiz ist das Recht einzuräumen, die Verwendung der bewilligten Gelder zu prüfen. Der Zuschuss ist zurückzufordern, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben erwirkt, das Projekt nicht stattgefunden hat oder der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet wurde.
 - 5.7 Verwendungsnachweise können digital eingereicht werden.

VI Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie wurde vom Ausschuss für Familie und Kultur in der Sitzung am 04.02.2026 bestätigt. Die Richtlinie tritt am Tag ihrer Unterzeichnung durch den Bürgermeister in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Schleiz an Dritte“ vom 15.11.2018 außer Kraft.

Schleiz, den 05.02.2026

Marko Bias
Marko Bias 07907 Schleiz/Thüringen
Bürgermeister Tel.: 0 36 63 / 48 04 - 0
-Bürgermeister-